

## **Archivisches Teufelswerk oder Beitrag zu spartenübergreifender Kooperation?**

*Anmerkungen zur alten Debatte um die Überlassung staatlicher, vom zuständigen Archiv nicht übernommener Unterlagen an kommunale Archive*

*von Axel Koppetsch (Landesarchiv NRW – Hauptstaatsarchiv Düsseldorf)*

Die Frage, ob Schriftgut staatlicher Provenienz, das vom zuständigen Staatsarchiv als nicht archivwürdig bewertet wird, einem interessierten Kommunalarchiv zur Übernahme angeboten werden darf bzw. sollte, wird seit langen Jahren immer wieder diskutiert und ebenso regelmäßig von staatlicher Seite kategorisch verneint. Exemplarisch sei nur auf die Sitzung des Arbeitskreises Archivische Bewertung im VdA am 1.3.2004 (TOP 4) sowie auf die Münsteraner Tagung „Die Geschichtswissenschaften und die Archive. Perspektiven der Kooperation“ am 5.10.2004 verwiesen. Die in diesem Zusammenhang von den staatlichen Archiven allenfalls für sinnvoll gehaltene Kooperation mit Kommunalarchiven in Bezug auf die Überlieferungsbildung würde indessen an dem grundsätzlichen Ärgernis nichts ändern: Schriftgut staatlicher Registraturbildner, das aus staatlicher Sicht komplett oder überwiegend kassabel ist, kann in kommunaler Perspektive erheblichen Wert haben, wird aber gleichwohl unterschiedslos ohne Prüfung zur Vernichtung freigegeben.

Da die Problematik zum einen zentrale Aspekte der archivischen Bewertung berührt, zum anderen neben den beteiligten Archiven auch und vor allem die nutzende Öffentlichkeit angeht, erscheint es sinnvoll, die Diskussion im Rahmen dieses Forums aufzugreifen und fortzuführen. Zu diesem Zweck konfrontiere ich in bewusster, in der Überschrift bereits dezent angedeuteter Zuspitzung (und unausgewogener Ausführlichkeit) einige der so oder ähnlich in entsprechenden Debatten vorgebrachten Einwände mit meinen subjektiven Kommentaren und folge dabei weniger der vagen (wenn nicht naiven) Hoffnung, die rigorose staatliche Ablehnungsfront ein wenig aufweichen zu können, als der Absicht, an die (wie ich aus Gesprächen im Kollegenkreis weiß) keineswegs auf mich beschränkte Existenz abweichender Meinungen in den staatlichen Archiven zu erinnern.

Der Kürze halber bezeichne ich die in Rede stehende Möglichkeit, als nicht archivwürdig bewertetes staatliches Schriftgut einem interessierten Kommunalarchiv anzubieten, als „Überlassung“.

**Einwand 1:** Überlassungen würden gegen das Provenienzprinzip verstoßen.

**Kommentar:** Der formale Charakter dieses zunächst berechtigten Einwands ergibt sich aus einer Rückbesinnung auf Sinn und Zweck des Provenienzprinzips. Es soll vornehmlich sicherstellen, dass Quellen zu bestimmten Themen durch die systematische Rekonstruktion der zur fraglichen Zeit gegebenen Zuständigkeiten, Aufgabenwahrnehmungen und Entstehungszusammenhänge auffindbar sind. Dabei gewährleistet zum einen die strikte Scheidung zwischen staatlicher, kommunaler und nicht öffentlicher Sphäre eine gleichsam „externe“ Recherchierbarkeit, die die Identifizierung des für die fraglichen Unterlagen zuständigen Archivs erleichtert. Zum anderen bietet die Archivierung der Unterlagen in abgegrenzten, Registraturbildnern zugeordneten Beständen (neben der Offenheit für beliebige Fragestellungen) die Voraussetzung für die „interne“ Recherchierbarkeit, also dafür, dass innerhalb des jeweiligen Archivs die Quellen mittels strukturierter Suche ermittelt werden können. Da man wohl davon ausgehen darf, dass auch Kommunalarchive im Falle von Überlassungen das Provenienzprinzip insofern befolgen, als sie überlassenes staatliches Schriftgut nicht nach Pertinenzbegriffen aufteilen, sondern als eigenen Bestand unter dem Namen der Provenienzstelle archivieren würden, wäre bei Überlassungen nur die „externe“

Recherchierbarkeit des Archivguts tangiert, die dadurch aber im Zeitalter des Internet nicht wirklich gefährdet sein sollte (s.a. Einwand 2).

Im übrigen lehrt etwa das Beispiel des Umgangs mit Schulakten in Baden-Württemberg, dass das Provenienzprinzip bereits jetzt nicht mehr als unantastbares Dogma fungiert und mancherorts in Bezug auf bestimmte Schriftgutarten in sinnvoller Weise Ausnahmen zugelassen sind.

**Einwand 2:** Überlassungen würden schnell zu einer neuen Unübersichtlichkeit führen und die Auffindbarkeit der Quellen beeinträchtigen.

**Kommentar:** Im Anschluss an das oben zur „externen“ Recherchierbarkeit Gesagte ist festzustellen, dass es zum einen vor dem Hintergrund der allumfassenden Vernetzung im Allgemeinen und der Potentiale von Archivportalen wie *archive.nrw.de* im Besonderen keine Schwierigkeiten bereiten sollte, den Verbleib staatlicher Unterlagen auch über Provenienz- und Archivspartengrenzen hinweg nachzuweisen und in die Suchfunktionen zu integrieren. Zum anderen scheint mir die „Unübersichtlichkeit“ da größer zu sein, wo Forschungen erschwert oder gar verhindert werden, weil Überlassungen pauschal verweigert und dadurch potentiell wertvolle Unterlagen vernichtet wurden.

**Einwand 3:** Überlassungen würden den Begriff der Archivwürdigkeit relativieren und dadurch womöglich die Bewertungskompetenz der Archive überhaupt gefährden.

**Kommentar:** Zunächst ist daran zu erinnern, dass etwa in Nordrhein-Westfalen der Bewertungskompetenz zumindest der staatlichen Archive bereits sowohl durch § 2 Absatz 2 Satz 3 Archivgesetz als auch neuerdings durch die per Kabinettsbeschluss verordnete maximale Übernahmequote ohnehin gewisse (übrigens einander latent widersprechende) Grenzen gesetzt sind. Sodann läßt die in manchen Archivgesetzen (z.B. in Bayern, Berlin und Hessen) verankerte Befugnis der Archive zur „Nachkassation“ von *nicht mehr* archivwürdigem Archivgut den Schluss zu, dass Archivwürdigkeit durchaus nicht immer von Dauer sein muss und unter bestimmten Umständen auch verblasen kann. Daneben kann (und will?) die seit Jahrzehnten auf hohem Abstraktionsniveau geführte Bewertungsdiskussion nicht verheimlichen, dass trotz mehr oder weniger überzeugender Kategorien und Konzepte (wie etwa Fingerspitzengefühl und Dokumentationspläne, primärer und sekundärer Informationswert, Provenienz und Evidenz, horizontale und vertikale Überlieferungsbildung oder Beobachtung erster und zweiter Ordnung) Subjektivität im Bewertungsgeschäft nie vollends zu vermeiden sein wird. Schließlich dürfte jede(r) bewertende Archivarin gelegentlich mit Unterlagen befasst sein, deren potentieller Quellenwert in jener Grauzone liegt, die eine fachlich fundierte Entscheidung für wie gegen eine Archivierung jeweils ohne weiteres zulässt. Ob in solchen Zweifelsfällen die Frage nach der Verhältnismäßigkeit zwischen Aussagekraft der Dokumente und erforderlichem Konservierungsaufwand gestellt werden und bei entsprechend ungünstigem Befund auch zur Kassationsentscheidung beitragen darf, ist umstritten (vgl. die in diesem Forum geführte Debatte im Anschluss an die „Bewertungskriterien für Sachakten“ von Max Plassmann); die Problematik als solche jedoch verweist wie die zuvor genannten Aspekte darauf, dass Archivwürdigkeit keine den Unterlagen immanente, durch archivische Bewertung lediglich zu diagnostizierende und daher objektive Qualität ist, sondern ein von außen herangetragenenes subjektives Werturteil, das zwar wohl in den meisten Fällen breite oder gar ungeteilte Zustimmung findet, mitunter aber auch mit guten Argumenten angefochten werden kann. Die zumindest partielle Relativität von Archivwürdigkeit zu ignorieren oder gar zu leugnen, scheint vor diesem Hintergrund einerseits zwecklos, andererseits aber auch unnötig zu sein, da negative, über bisherige Beeinträchtigungen hinausgehende Auswirkungen auf die Bewertungskompetenz der Archive auch deshalb nicht zu befürchten sein dürften, weil sie von der ausdauernd ge-

fürten Debatte um Bewertungsmethoden und –maßstäbe bislang offenbar nicht provoziert worden sind.

**Einwand 4:** Durch Überlassungen würden die staatlichen Archive Gefahr laufen, ihre eigene Existenzberechtigung in Frage zu stellen.

**Kommentar:** Dieser Einwand wäre nur dann nachvollziehbar, wenn Überlassungen gegen den gesetzlichen Auftrag der staatlichen Archive verstoßen würden. Eine solche Missachtung der gesetzlichen Aufgaben wiederum läge aber nur dann vor, wenn man die Relativität von Archivwürdigkeit abstreitet und tatsächlich realisierte Überlassungen folglich als Indizien für permanent fehlerhafte Bewertungsentscheidungen des überlassenden staatlichen Archivs interpretierbar wären. Akzeptiert man jedoch die Abhängigkeit der Archivwürdigkeit von der Perspektive des Betrachters (hier: vom Sprengel des jeweiligen Archivs), ist nicht ersichtlich, warum eine solche intensive Kooperation mit Kommunalarchiven zum Zweck der Sicherung eines möglichst breiten Überlieferungsspektrums die Arbeit der staatlichen Archive delegitimieren sollte. Dieses Risiko scheint mir wiederum auch da größer zu sein, wo Anfragen an Kommunalarchive mit dem Hinweis auf die Kassationsentscheidung des zuständigen Staatsarchivs einerseits, auf dessen Ablehnung einer erbetenen Überlassung andererseits beantwortet werden müssen. Kundenorientierung darf, davor hat Clemens Rehm ebenfalls an diesem Orte zu Recht gewarnt, nicht zur Vernachlässigung fachlicher Notwendigkeiten führen; umgekehrt dürfte eine weiterhin ungeachtet veränderter Rahmenbedingungen und technischer Innovationen unter Berufung auf „althergebrachte Grundsätze“ des Archivwesens aufrechterhaltene Ablehnung von Überlassungen wenig geeignet sein, Transparenz und Akzeptanz archivischer Arbeit in der sie finanzierenden Öffentlichkeit zu mehren.

**Einwand 5:** Für Überlassungen wäre eine ausreichende Rechtsgrundlage nicht vorhanden.

**Kommentar:** Richtig ist, dass zumindest das nordrhein-westfälische Archivgesetz derzeit keine ausdrückliche Befugnis für, aber auch kein Verbot gegen Überlassungen enthält. Sie dürften indessen unter folgenden drei Gesichtspunkten als rechtlich unbedenklich einzustufen sein: Zum einen hat ein (2003 aufgehobener) Runderlass des Kultusministers vom 20.8.1973 (MBI. S. 1558) die Leihgabe archivreifen staatlichen Schriftgutes von örtlicher Bedeutung an Kommunalarchive in bestimmten Fällen zugelassen (und in dieser Option offenbar keine Verletzung fachlicher Prinzipien gesehen). Zum anderen stellt die Begründung zu § 1 Abs. 1 ArchivG NRW klar, dass die „Ablieferungspraxis unterer Landesbehörden (z.B. Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden, Schulämter), die ihre Unterlagen bisher regelmäßig an kommunale Archive abgegeben haben“, von den Bestimmungen des ArchivG unberührt bleibe (Landtagsdrucksache 10/3372, S. 13). Wenn zum dritten § 4 Abs. 2 ArchivG NRW die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen eines fachlichen Grundes „staatliches Archivgut aufgrund eines schriftlichen Verwahrungsvertrags in einem anderen hauptamtlich fachlich betreuten Archiv“ zu verwahren, so ist nicht ersichtlich, warum das gleiche Verfahren für nicht archivwürdige, also aus Sicht des Gesetzgebers weniger wertvolle staatliche Unterlagen rechtlich unzulässig sein sollte. Fragen des Eigentumsrechtes und der Benutzung (insbesondere noch gesperrter Archivalien) wären noch genauer zu untersuchen.

**Einwand 6:** Überlassungen würden den bei Aussonderungen zu betreibenden Aufwand für Staatsarchive und anbietungspflichtige Behörden erhöhen.

**Kommentar:** Der Einwand trifft grundsätzlich zu, ist aber durch die Frage zu ergänzen und ggf. zu relativieren, ob der zusätzliche Aufwand organisatorisch nicht so minimiert werden könnte, dass er durch den erzielten Nutzen vertretbar wäre. Eine Auseinandersetzung mit dieser Frage muss und darf hoffentlich von der Prämisse ausgehen, dass die Sicherung ei-

ner möglichst aussagekräftigen Überlieferung mit möglichst komprimiertem Umfang zentrale Aufgabe aller Archive ist und daher ein auf staatlicher Seite zugunsten von Kommunalarchiven geleisteter Mehraufwand bei der Aussonderung als Investition in das gemeinsame Ziel zu werten und zu rechtfertigen wäre. Unter dieser Voraussetzung erscheint es zumindest nicht aussichtslos, mit hinreichend gutem Willen und organisatorischem Geschick ein einfaches und zugleich effizientes Verfahren für Überlassungen zu finden. Das in der Anlage beigefügte Ablaufschema versucht, einen Weg dahin zu skizzieren.

**Einwand 7:** Da auch und gerade im kommunalen Bereich Ressourcen immer knapper werden, wären Überlassungen womöglich gar nicht realisierbar bzw. seitens des übernehmenden Kommunalarchivs nur schwer gegenüber dem jeweiligen Kämmerer zu vertreten.

**Kommentar:** Es ist davon auszugehen, dass auch Kommunalarchive ihre Magazinflächen nicht leichtfertig mit Unterlagen zweifelhaften Quellenwertes verstopfen. Die Entscheidung über einen verantwortungsvollen und finanziell vertretbaren Umgang mit eventuellen Überlassungen kann und muss daher getrost den interessierten Archiven überlassen werden.

**Einwand 8:** Überlassungen an kleine Kommunalarchive wären mit dem in diesen Zeiten nicht gänzlich auszuschließenden Risiko behaftet, dass das Archiv später übermächtigen Sparzwängen insgesamt zum Opfer fallen könnte.

**Kommentar:** Eine solche Entwicklung wäre aus archivischer Sicht zweifellos dramatisch, gleichwohl dürften ihre Folgen für die hier in Rede stehenden überlassenen Unterlagen vergleichsweise unspektakulär sein: Sie würden das Schicksal der übrigen Bestände des geschlossenen Archivs teilen und also entweder als Depositum an anderer Stelle weiter archiviert werden oder aber „nur“ jener (allerdings schwer vorstellbaren) Vernichtung preisgegeben, vor der sie einst die Überlassung bewahrt hatte. Im übrigen könnte in die vertragliche Basis für Überlassungen eine Klausel mit der im beschriebenen Fall anzuwendenden Verfahrensweise verankert werden.

**Einwand 9:** Die prinzipielle Legitimierung von Überlassungen könnte wie ein Dambruch wirken und Kommunalarchive zu unautorisierten Übernahmen staatlicher Unterlagen ermutigen.

**Kommentar:** Auch wenn solche „Wildereien“ in der Vergangenheit mitunter vorgekommen sein mögen, muss es doch befremden, eine nicht eben kleine Gruppe der eigenen Zunft kollektiv unter Generalverdacht zu stellen. Im übrigen dürfte die Annahme wahrscheinlicher sein, dass eventuelle „illegitime“ Begehrlichkeiten auf kommunaler Seite zum einen durch besagte Ressourcenknappheit künftig ohnehin deutlich gedämpft, zum anderen gerade durch die offizielle Sanktionierung von Überlassungen überhaupt nicht mehr aufkeimen werden.

Vor diesem Hintergrund halte ich es für sinnvoll, wenn nicht sogar für angezeigt, die pauschale Verweigerung auf staatlicher Seite aufzugeben und in eine detaillierte Prüfung der Bedingungen einzutreten, unter denen Überlassungen fachlich vertretbar und nützlich für die Überlieferungsbildung wären. Zu diesen Voraussetzungen könnten etwa zählen:

- Die prinzipielle Zuständigkeit der staatlichen Archive für staatliche Unterlagen bleibt unberührt.
- Überlassungen dürfen erst nach Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweils interessierten Kommunalarchiv erfolgen.
- Für Überlassungen kommen ausschließlich kommunale Archive in Betracht, die hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn

des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist (vgl. § 6 Absatz 6 Satz 6a ArchivG NRW).

- Überlassungen können sich zunächst, d.h. bis zur Klärung der besonderen Rechtsfragen, nur auf Unterlagen aus Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen *des Landes* beziehen, also nicht auf Schriftgut aus Dienststellen *des Bundes* (wie etwa Finanzämter).
- Überlassungen dürfen für die anbietenden Registraturbildner zu keinen nennenswerten organisatorischen Behinderungen oder zeitlichen Verzögerungen bei der Aussonderung führen. Daraus folgt vor allem, dass für sie auf archivischer Seite ein (einziger) Ansprechpartner eindeutig definiert ist und dem/den in Überlassungen integrierten Kommunalarchiv(en) enge Fristen für eventuelle Bewertungen und Übernahmen gesetzt werden müssen (vgl. Ablaufschema im Anhang).
- Alle Kosten für Transport, Erschließung, Archivierung und Konservierung überlassener Unterlagen sind durch das jeweilige Kommunalarchiv zu tragen.
- Der Nachweis über den Verbleib überlassener Unterlagen ist vom jeweiligen Kommunalarchiv sowohl für übernommene wie für zur Vernichtung freigegebene Teile zu führen, der Provenienzstelle und dem zuständigen staatlichen Archiv mitzuteilen und in Bezug auf das definitive Archivgut im Internet zu publizieren.
- Vereinbarungen zu Überlassungen sollten nach gewisser Zeit evaluiert werden und grundsätzlich widerrufbar sein.

Abschließend und unter dem Risiko einer zusätzlichen Belastung der Thematik sei angemerkt, dass die obigen Ausführungen bewusst nicht zwischen analogem und digitalem Schriftgut differenzieren und also implizit von ihrer prinzipiellen Anwendbarkeit auf beide Kategorien sowie von der Annahme ausgehen, dass auch nach der eher lang- als mittelfristig zu erwartenden Realisierung des legendären „papierlosen Büros“ archivische Bewertung unverzichtbar und damit das Interesse an Überlassungen vermutlich wach bleiben wird. Ob und ggf. welche speziellen rechtlichen, organisatorischen und technischen Aspekte im Falle der Überlassung digitaler Unterlagen zu beachten wären, bedürfte allerdings wohl einer genaueren Analyse, die jedoch den Rahmen dieses Diskussionsbeitrages sprengen würde.

## Schematische Skizze zum Aussonderungsverfahren für staatliches Registraturgut nach prinzipieller Einführung von Überlassungen

KA = Kommunalarchiv  
 RB = Registraturlbildner  
 StA = zuständiges staatliches Archiv  
 ÜL = Überlassung  
 Kassanden = aus Sicht des StA nicht archivwürdige Unterlagen, die aber nach ÜL zu Archivgut im KA werden können

